



Vorgestellt: Klaus Stiehl aus Straelen

Schwerpunkt: Rechte von Menschen mit Behinderung (BTHG) Teil 2

Blitzlicht: Einwilligungsfähigkeit von Patienten

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 29 Herbst 2019

INHALT

	Seite
Grußwort	3
Nachgefragt: Betreuervergütung	4-5
Gewusst: Anrechnung der Riesterrente auf die Grundsicherung	6
Gut Betreut!	7
Ebbkes: Schwer-Nervig-Ausweis	8-9
Blitzlicht: Antidiskriminierungsstelle des Bundes	10-11
Persönlich: Klaus Stiehl aus Straelen	12-13
Schwerpunkt BTHG: To-do-Liste	14-15
Blitzlicht: Einwilligungsfähigkeit von Patienten	16
Geurteilt: Bestattungsvorsorge contra Pflegegeld	17
Vorgestellt: Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung	18-19
Wissenswert: Verlust von fremden Schlüsseln	20
Buchtipp/Termine	21-22
Änderungsmeldung	23
Blitzlicht: Neu am Ostwall	24-25
Kontakt/Impressum	26
Einladung Eröffnung Haus der Diakonie Geldern	27

GRUßWORT



Liebe Leserinnen und Leser,

unter den Trümmern einer von Fliegerbomben zerstörten Kirche ragte eine Christusfigur hervor, der herabgefallene Steinbrocken Unterarme und Hände abgeschlagen hatten. Nach Kriegsende wiederaufgerichtet, steht neben ihr zu lesen: „Ich habe keine anderen Hände als die Euren.“

Mit Händen und Worten zu helfen, ist etwas Schönes. Das erlebe ich immer wieder in meinem beruflichen Alltag. Wenn ich zum Beispiel mit einer älteren Frau aus der Gemeinde ein Gespräch geführt habe und sie sich hinterher bei mir bedankt, weil ich ihr damit sehr geholfen habe und es ihr nun besser gehe.

Besonders wirkungsvoll ist es, wenn mein berufliches und gewohnheitsmäßiges Helfen von ganzem Herzen kommt. Dann schenke ich meinem Gegenüber eine ganz besondere ungeteilte Aufmerksamkeit, denn ich bin ganz für ihn oder sie da.

In diesen Situationen nehme ich das schöne Gefühl wahr, von dem im bekannten Lied „Ins Wasser fällt ein Stein“ die Rede ist. Dort heißt es: „Nimm Gottes Liebe an. Du brauchst dich nicht allein zu mühen, denn seine Liebe kann in deinem Leben Kreise ziehn. Und füllt sie erst dein Leben, und setzt sie dich in Brand, gehst du hinaus, teilst Liebe aus, denn Gott füllt dir die Hand.“

Ja, Gottes Liebe wird zur Triebfeder meines Handelns. Dann fühl ich mich getragen und habe auch keine Sorge, dass ich unter meinem Handeln zerbreche, weil ich im Vertrauen auf die große, weite und tiefe Liebe Gottes unterwegs bin.

Mein Helfen ist nicht losgelöst von meiner Beziehung zu Gott, sondern ist eingebunden in seine Wirklichkeit.

Ich wünsche Ihnen immer wieder solche erfüllten Augenblicke, in denen Sie spüren, dass Ihr Einsatz für Ihre Mitmenschen von Gottes Wirklichkeit durchdrungen ist.

**Es grüßt Sie ganz herzlich aus Büderich,
Florian Hankwitz, Pfarrer**

NACHGEFRAGT



DER LANDTAG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Betreuervergütung

MITTEILUNG DER DIAKONIE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE (RWL)

Finanzspritze hilft Betreuungsvereinen nur kurzfristig – Diakonie RWL enttäuscht von Erhöhung der Betreuervergütung

Düsseldorf/Münster, 31. Juli. Seit dem vergangenen Wochenende bekommen die rechtlichen Betreuer in Deutschland mehr Geld für ihre wichtige Arbeit. Anfang Juni hatte der Bundesrat be-

schlossen, die Stundensätze um durchschnittlich 17 Prozent zu erhöhen. Davon profitieren auch die evangelischen Betreuungsvereine im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe (Diakonie RWL) – allerdings rettet sie das nicht langfristig.

„Unsere Vereine, die in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen, können jetzt etwas Luft holen“, sagt Diakonie RWL-Vorstand Christian Heine-Göttel-

mann. „Doch bald werden viele wieder vor der Frage stehen, ob sie schließen müssen, da es keine dynamische Anpassung der Vergütung gibt.“

Seit Jahren unterfinanziert

Mit verschiedenen Protestaktionen hatten die Vereine darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre gesellschaftlich wichtige Arbeit nicht weiterführen können, wenn dafür nicht endlich mehr Geld bereitgestellt wird. Seit Jahren sind die rund 270 Betreuungsvereine der Wohlfahrtsverbände in NRW und Rheinland-Pfalz stark unterfinanziert.

Bereits Schliessungen

Bei der Diakonie RWL mussten fünf der 50 Vereine aus finanziellen Gründen geschlossen werden, ein weiterer Verein befindet sich gerade in der Abwicklung. Die insgesamt rund 300 Mitarbeitenden regeln die finanziellen Angelegenheiten ihrer Klienten, helfen beim Umgang mit Behörden, kümmern sich um Versicherungen, Mieten, Renten, Heim- und Klinikaufenthalte. Ein Angebot, das immer stärker nachgefragt wird.

„Die Zahl demenzkranker, behinderter oder psychisch erkrankter Menschen, die auf eine professionelle rechtliche Betreuung angewiesen sind, hat zugenommen“, betont Christian Heine-Göttelmann. „Deshalb brauchen wir die Betreuungsvereine dringender denn je.“ Derzeit haben rund 1,3 Millionen

Menschen in Deutschland eine rechtliche Betreuung.

„Die evangelischen Betreuungsvereine sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie Ehrenamtliche für diese anspruchsvolle Aufgabe schulen und dabei begleiten“, betont Alexander Engel, der bei der Diakonie RWL für die evangelischen Betreuungsvereine zuständig ist. Zudem beraten sie Familienangehörige, die eine rechtliche Betreuung übernehmen oder einen Angehörigen im Rahmen einer Vorsorgevollmacht unterstützen. „Diese Querschnittsaufgabe leisten nur Betreuungsvereine. Sie bricht aber weg, wenn die Vereine schließen.“

Ohne Betreuungsvereine wird es teurer

Letztlich wird die rechtliche Betreuung damit für die Bundesländer teurer, da sie auf viele Ehrenamtliche verzichten müssen. „Betreuungsvereine erfüllen staatliche Pflichtaufgaben – und die sind zu vergüten“, so Engel. „Das muss im aktuellen Reformprozess ‚Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht‘ klargestellt werden.“

Nach fünf Jahren soll es eine Evaluierung des Gesetzes geben, das die Vergütung der Betreuer regelt. Die Diakonie RWL hofft, dass es spätestens dann eine erneute Anpassung der Sätze geben wird.

GEWUSST



MENSCHEN HABEN DURCH FREIBETRÄGE MEHR IM PORTEMONNAIE.

Anrechnung der Riesterrente auf die Grundsicherung

TEXT: HELMA BERTGEN

Viele Menschen, die auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden, stellen sich die Frage, ob sich eine private Altersvorsorge für sie überhaupt lohnt.

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2018 Änderungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen. Hiervon profitieren auch Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Durch die Schaffung eines neuen Freibetrags werden Riesterrenten bei der Berechnung der Grundsicherung nicht mehr voll angerechnet. Es wird ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich gewährt.

Ist die Riesterrente höher als 100 Euro, bleibt der übersteigende Betrag immerhin noch zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Die Deckelung liegt bei maximal 202 Euro anrechnungsfreiem Betrag.

Ein Beispiel:

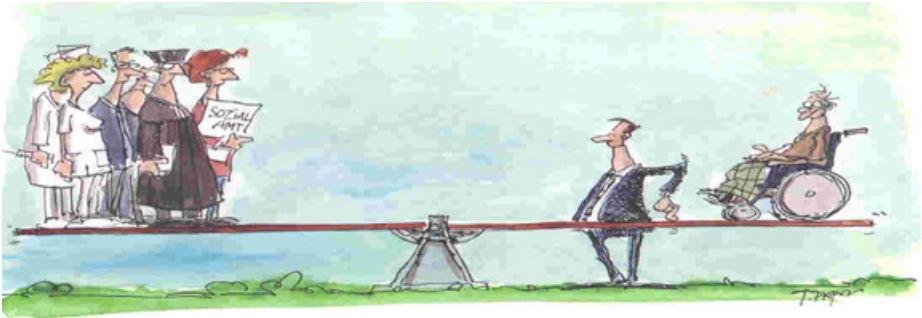
Ein Rentner erhält 180 Euro Riesterrente und ist mit seinem Gesamteinkommen unterhalb des Existenzminimums. Er muss Grundsicherung beantragen. Bei der Berechnung wird seine Riesterrente als Einkommen angerechnet.

Hier greift nun der neue Freibetrag: 100 Euro bleiben komplett anrechnungsfrei plus zusätzlich 30 Prozent der 80 Euro, die den Freibetrag übersteigen, also 24 Euro.

Insgesamt bleiben 124 Euro seiner Riesterrente anrechnungsfrei. Es dürfen also nur 56 Euro seiner 180 Euro Riesterrente bei der Grundsicherung als Einkommen angerechnet werden.

124 Euro monatlich hat der Rentner mehr in der Tasche als bei dem bloßen Grundsicherungseinkommen.

GUT BETREUT



WO STEHEN BETREUER*INNEN UND WER STEHT IHNEN GEGENÜBER?

Basiswissen für Betreuer*innen

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Auch in diesem Jahr bietet der Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. wieder sein Grundlagenseminar „Gut betreut!“ an.

Die Seminarreihe richtet sich an Menschen, die eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung führen oder sich vorstellen können, dies in Zukunft zu tun.

In elf Modulen an sechs Freitagen im November/Dezember beschäftigen wir uns mit den verschiedenen Aspekten einer rechtlichen Betreuung.

Wie schon in den letzten Jahren ist es uns gelungen, hierfür interessante Referent*innen zu gewinnen, die praxisnah über ihre Fachbereiche berichten. Moderiert und begleitet werden die Module durch Ihre Ansprechpartner des Betreuungsvereins. Am Ende der Seminarreihe steht ein feierlicher Abschluss mit der

Übergabe der Teilnahmebescheinigung.

„Gut betreut!“ wird mit Mitteln des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Nordrhein (eeb) gefördert und ist für Sie kostenlos.

Für weitere Informationen oder für eine verbindliche Anmeldung wenden Sie sich bitte an den:

Betreuungsverein der Diakonie
im Kirchenkreis Kleve e.V.
Brückenstr. 4, 47574 Goch
Telefon: 02823 93 02-0

Ausblick

Für 2020 planen wir zusätzlich ein Tagesseminar „Gut betreut PRO!“, welches sich in kompakterer Form an Mitarbeitende in Einrichtungen und Institutionen wendet. Sie begegnen Betreuer*innen und Betreuten beruflich und wollen ihr Wissen erweitern. Inhalt wird ein strukturierter Überblick über die „Theorie und Praxis“ der rechtlichen Betreuung sein.

EBBKES



NICHT NUR KINDER SIND NERVIG, AUCH ERWACHSENE UND VOR ALLEM OFT UNBETEILIGTE.

Wo bekomme ich einen Schwer-Nervig-Ausweis für mein Kind?

Als Mutter eines behinderten Kindes hört sie ständig neue Wortkreationen, mit denen um den Begriff Behinderung herumgeredet wird. Dabei liegt das Problem ganz woanders.

Eine Kolumne von Birte Müller

Im vergangenen Jahr hat die FDP im Bundestag den Antrag gestellt, den Schwerbehindertenausweis umzubenennen: Der soll nun Teilhaberausweis heißen. Teilhabe ist momentan eines der beliebtesten Um-das-Wort-Behinderung-Herumredewort. Ausgelöst wurde diese Debatte übrigens durch Hannah aus Pinnberg. Hannah hatte keine Lust mehr, ihren Schwerbehindertenausweis vorzeigen zu müssen. Sie bastelte sich einen Schwer-in-Ordnung-Ausweis - was definitiv cooler klingt als Teilhaberausweis. Aber Hannah ist ja auch nicht in der FDP.

Für mich persönlich ist das Wort Behinderung so normal wie die Tatsache, dass

mein Sohn Willi eine hat. Ich bin ziemlich sicher, dass auch für Hannah der Umstand, dass sie das Downsyndrom hat, kein Problem darstellt. Die Gründe, warum betroffene Menschen und ihre Familien das Wort „behindert“ nicht mehr hören mögen, liegen woanders.

Das Wort wird ständig als Schimpfwort missbraucht. Es gibt wohl keinen Schulhof, auf dem es nicht täglich jemandem entgegengebrüllt wird. Ich habe es sogar im Unterricht gehört und in meiner eigenen Familie ernsthaft darüber diskutieren müssen, ob es denn wirklich eine Diskriminierung sei. „Die Kinder sagen das halt so, es ist gar nicht böse gemeint.“ Mag ja sein, dass man mit Worten wie „die Jacke ist voll behindert“ oder „total schwul“ niemanden diskriminieren WILL, aber man TUT es eben trotzdem! Das führt dazu, dass Menschen wie Hannah ihren Ausweis anschauen und sich schlecht fühlen. Umbenannt wurde der Schwerbehindertenausweis aber trotzdem nicht, und aus

meiner Sicht hat das auch keinen Sinn. Dann schreien die Deppen eben in fünf Jahren „Brauchst du Teilhabe, oder was?“ über den Schulhof.

Schwer in Ordnung, aber schwer nervig

Mir hat die Reaktion des Hamburger Versorgungsamts gut gefallen: Man stellte kurzerhand Hüllen mit dem Schriftzug Schwer-in-Ordnung-Ausweis her. Mittlerweile kann man solche auch kostenlos beim Sozialministerium anfordern. Sie bieten sogar eine Variante an mit den Worten „Meine Teilhabe“. Ich hoffe allerdings, man bekommt die Hüllen auch ohne Behinderung, sonst wäre es ja wieder eine Diskriminierung!

Ich fände es toll, wenn man die Hüllen personalisieren lassen könnte. Für Willi würde ich dann einen „Schwer-nervig-Ausweis“ bestellen. Willi kann einem wirklich mächtig auf den Senkel gehen. Ehrlich gesagt bin ich manchmal ziemlich frustriert, wenn ich mit Willi im Bus fahre und andere Leute mir schon auf einer Strecke von 20 Minuten demonstrieren, wie unerträglich anstrengend sie mein Kind finden. Eigentlich meine ich, dass ich statt Vorwürfen oder abgewandtem Kopfschütteln vielmehr Aufmunterung und Zuspruch verdient hätte. Immerhin habe ich die Nerverei durchgängig an der Backe. Es ergibt sich die abstruse Situation, dass manche Mitmenschen für mich in dem Moment zur deutlich größeren Belastung werden als mein behinderter Sohn.

Statt einen Teilhabeausweis würde ich dann gerne Willis „Schwer-nervig-Ausweis“ herumzeigen: Tut mir leid, Leute, aber der Junge hat nun mal ein Recht darauf, laut zu schreien, wenn sein Lieblingsplatz besetzt ist und der Busfahrer ständig abrupt in die Eisen geht.

Recht auf Teilhabe - am Alltag mit meinem behinderten Kind

Wenn ich mit Willi in ein offenes Orgelkonzert zur Marktzeit gehe, würde ich am liebsten an alle ANDEREN Zuhörer einen Teilhabeausweis aushändigen. Dieser Ausweis würde zu 30 Minuten Teilhabe am Alltag mit meinem behinderten Kind berechtigen - denn Willi wird nicht neben mir sitzen wollen. Verständlich, er ist in der Vorpupertät und muss fast den ganzen Tag mit Mutti herumhängen. Willi wird in dem Konzert öfter mal den Platz wechseln, weil ja verdammt viele Plätze in der Kirche frei sind und es überall anders klingt. Er wird mindestens zwei „Opas“ die Hand auf den Arm legen und ihnen begeistert die Orgel zeigen und dazu ein zu lautes Geräusch machen. Er wird vielleicht auch kurz tanzen und sicher viel dirigieren. Manchen wird das Freude bereiten, andere wird es stören. Die Aussage des Konzertverantwortlichen, „er kann gerne am Konzert teilhaben, solange er still hinten auf der Bank sitzt“, klingt für mich wie blanker Hohn! Wenn Willi das könnte, wäre er gar nicht behindert und somit auf das gütig gewährte Teilhabe-Almosen auch gar nicht angewiesen. Neulich durften Willi und ich bei der Probe eines Orchesters zuhören. Das war toll. Aber als wir 30 Minuten, bevor das eigentliche Konzert begann, die Kirche verlassen mussten und an den draußen wartenden Familien vorbeigingen, da schien mir der Wunsch nach Teilhabe irgendwie albern. Hier hätte Willi definitiv einen Ganzhabeausweis gewollt!

Zur Person

Birte Müller, (*1973), Kinderbuchautorin und Illustratorin. Sie lebt mit ihrem Mann und den Kindern Willi (Down-Syndrom) und Olivia (Normal-Syndrom) in Hamburg. Lebensmotto: Es ist kein Fehler, es ist eine Besonderheit!

BLITZLICHT

Benachteiligungen von betreuten Personen im zivilen Rechtsverkehr: Antidiskriminierungsstelle des Bundes



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

TEXT: ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE

Diese Expertise untersucht, ob und wann Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, für die ein*e Betreuer*in nach § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestellt wurde, im zivilen Rechtsverkehr vorliegt. Sie gibt zunächst einen Einblick in das Konzept, den rechtlichen Rahmen sowie die Auswirkungen der Betreuung. Außerdem wird geprüft, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorliegt.

Autorinnen, Titel und Erscheinungsjahr der Expertise

Susette Jörk, Anne Kobes: Benachteiligungen im zivilen Rechtsverkehr nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderung, für die nach § 1896 BGB ein*e Betreuer*in bestellt ist (2011).

Die Ergebnisse

Das Betreuungsrecht nach § 1896 Bürger-

liches Gesetzbuch (BGB): Im Jahr 1992 wurde mit dem Betreuungsgesetz ein Paradigmenwechsel eingeleitet. Fortan konnte die Geschäftsfähigkeit von Menschen mit eingeschränkter Willensbestimmungs- und Willensbetätigungsfreiheit nicht mehr konstitutiv festgestellt werden. Eine rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB wird angeordnet, wenn eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung die eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin darf nur für Aufgabenkreise erfolgen, in denen die Betreuung erforderlich ist. Lassen sich die Angelegenheiten der betroffenen Person durch Bevollmächtigte oder andere Hilfen ausreichend besorgen, dann ist die Betreuung nicht erforderlich und wird nicht angeordnet.

Die Betreuerin oder der Betreuer vertritt die betreute Person innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche*r Vertreter*in.

Die betreute Person bleibt grundsätzlich selbst voll handlungsfähig. Sie kann auch ohne Zustimmung der Betreuerin oder

des Betreuers rechtlich wirksame Handlungen vornehmen.

Benachteiligungen im Alltag

Die im Rahmen der Expertise durchgeführten Expert*inneninterviews zeigen, dass die rechtliche Situation im Alltag immer wieder verkannt wird. Die Autorinnen zeigen an mehreren Beispielen, dass in der Praxis zum Teil die Betreuung irrtümlich mit dem Verlust der Geschäft- und Einsichtsfähigkeit gleichgesetzt wird. Betreute Personen erfahren regelmäßig Benachteiligungen, so zum Beispiel beim Abschluss von Mietverträgen oder bei Bankgeschäften. Auch werden betreuten Personen medizinische Behandlungen durch Ärzt*innen verweigert, wenn die Betreuerin oder der Betreuer nicht anwesend ist.

Diese Benachteiligungen sind vermutlich häufig Folge von Unwissenheit und Unsicherheit hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen von Betreuung. Dies führt zu einer Bevormundung bzw. Entmündigung und verletzt das Selbstbestimmungsrecht und das Persönlichkeitsrecht der betreuten Person.

Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Die rechtliche Betreuung selbst ist kein im AGG genanntes Diskriminierungsmerkmal. Bezugspunkt des AGG ist vielmehr das Vorliegen einer Behinderung. Von Ausnahmen abgesehen liegt bei Benach-

teiligungen, die an die Betreuung anknüpfen, stets eine mittelbare Diskriminierung vor.

Erfolgt eine nachteilige Behandlung wegen der Betreuung, so ist diese nur dann zulässig, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Da die betreuten Personen regelmäßig keine Kenntnis von möglichen Rechtfertigungsgründen haben, ist die Durchsetzung von Rechten nach dem AGG erschwert.

Mittelbare Benachteiligungen

sind Benachteiligungen, bei denen eine formale Gleichbehandlung zu einer Zurücksetzung führt. Eine mittelbare Benachteiligung ist in stärkerem Maße zulässig als eine unmittelbare. Letztere sind nur dann zulässig, wenn einer der im AGG aufgeführten Rechtfertigungsgründe vorliegt.

Handlungsempfehlungen

Die Autorinnen der Expertise empfehlen eine umfassende Aufklärung und Sensibilisierung, die Aufnahme des Themas in die Curricula relevanter Studiengänge und Berufsausbildungen, eine verbesserte Aufklärung der Betroffenen, die Beseitigung von Hürden bei der Rechtsdurchsetzung durch eine Erleichterung der Beweislast und durch ein Auskunftsanspruchsrecht der betroffenen Person.

PERSÖNLICH



KLAUS STIEHL: UNTERTAGE WAR ER EIN KUMPEL, ÜBERTAGE VERTRAUEN IHM SEINE BETREUTEN.

Ein „Kumpel“ als Betreuer

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Klaus Stiehl fuhr jahrelang untertage, bis ihn mit 39 Jahren ein schwerer Arbeitsunfall in die Berufsunfähigkeit zwang. Nun führt der 62-Jährige rechtliche Betreuungen und hat Freude daran. Er ist verheiratet, hat ein Kind und wohnt in Straelen.

Herr Stiehl, vom Bergarbeiter zum Betreuer, wie kam es dazu?

Als Steiger war ich unter Tage im Gebiet Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort beschäftigt. Durch den Arbeitsunfall war ich gezwungen, mich mit den Rechten verunfallter beziehungsweise behinderter Arbeitnehmer zu beschäftigen. Das führte später dazu, dass

ich im Unternehmen als Schwerbehindertenvertreter (SBV) tätig war. So viele Steiger waren vor mir nicht verunfallt und mich besuchten dann viele Kumpel, die Fragen hatten.

Was kam dann nach der Berufsunfähigkeit?

Aufgrund der Erfahrungen als Berater war ich zunächst für die Caritas unterwegs und habe in Straelen die allgemeine Sozialhilfeberatung mit aufgebaut. Irgendwann merkte ich, dass ist noch nicht das Richtige.

Meine Familie sagte, ich müsse aktiv bleiben. Da kam ich mit Betreuungen in Kontakt und dabei bin ich nun seit mehr als acht Jahren geblieben. Außerdem spiele ich gerne mit meinem Club eine Runde Skat.

Wen betreuen Sie?

Ich betreue Menschen in Altenheimen, zurzeit ist es eine Person, es waren mal drei gleichzeitig, unterschiedlichen Alters.

Wie begannen die Betreuungen für Sie?

Da Betreuer ja immer vom Betreuungsrichter bestellt werden, habe ich bislang anfangs immer eine kritische Distanz gespürt. Die Leute wissen dann noch nicht so recht, wer da kommt und ob sie mir vertrauen können.

Wie gelang es Ihnen, Vertrauen aufzubauen?

Man muss einfach ehrlich zu den Leuten sein. Und der Leitsatz: „zum Wohle des Betreuten handeln“ muss bei dem Betreuten auch ankommen. Bei einer Betreuung war die Familie des Betreuten im Hintergrund, auch die galt es zu überzeugen und ihr klar zu machen: „Ich handele zuerst im Sinne des Betreuten und nicht im Sinne der Angehörigen“. Als die Betreuung endete, haben sie sich bei mir bedankt, das fand ich sehr positiv.

Welchen Aufwand haben Sie als Betreuer?

Am Anfang einer Betreuung ist es immer etwas mehr, da man den Menschen, das Umfeld und andere Kontakte suchen und kennenlernen muss. Danach sind es vielleicht 2-4 Stunden im Monat. Ich besuche meine Betreuten, frage wie es ihnen geht, ob ich was für sie erledigen kann.

Was ist die Triebfeder hinter ihrem Engagement?

Es sind die Dankbarkeit der Betreuten und das Gefühl, gebraucht zu werden, etwas tun zu können. Da kam für mich jedoch nur ein Ehrenamt in Frage.

Wie hat Sie der Betreuungsverein dabei bislang unterstützt?

Den Betreuungsverein weiß ich im Hintergrund und allgemeine Fragen wurden immer gut beantwortet. Beispielsweise wie ein Betreuer, der über Geld des Betreuten verfügen muss, diese Aufgabe richtig macht.

Gibt es Anekdoten, an die sich gerne erinnern?

Ja, bei dieser Insolvenzgeschichte die ich mitzubetreuen hatte, war ich relativ perplex. Als ich bei der Bank alles offen gelegt hatte, stimmte der Bankmitarbeiter meinem Antrag auf unbefristete Stundung des Schuldenbetrags sofort zu. Ich habe nie wieder etwas von der Bank gehört. Da ist doch ein Unterschied zwischen einer Privatperson und einem Betreuer, habe ich gemerkt. Als Betreuer fühle ich mich häufig als Bittsteller bei Behörden und Einrichtungen.

Gab es mal etwas, wo sie sich überfordert gefühlt haben?

Ich habe mal die Betreuung eines jungen Menschen abgelehnt. Bei der Art der Behinderung fühlte ich mich überfordert. Die Betreuung sollte besser jemand übernehmen, der diesen speziellen Umgang gelernt hat, fand ich.

Was gehört für Sie zu einem Betreuer?

Um Betreuer sein zu können, sollte man sich erstmal gut informieren über das Ehrenamt, zum Beispiel beim Betreuungsverein. Bevor eine Betreuung übernommen werden kann, sollte derjenige wirklich dahinter stehen. Es ist kein Hobby, das man mal eben ausprobieren kann. Es geht schließlich um Menschen und damit ist eine hohe Verantwortung verbunden.

Vielen Dank!

SCHWERPUNKT

„To-do-Liste“ zum Bundesteilhabegesetz (Teil II)

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Am **01.01.2020** tritt die nächste, bisher weitreichendste Stufe des BTHG in Kraft.

Dies hat zur Folge, dass zukünftig **existenzsichernde Leistungen** von **Fachleistungen** unterschieden werden. Während die Fachleistungen in der Regel weiterhin vom Träger der überörtlichen Sozialhilfe (in NRW die Landschaftsverbände) gezahlt werden, werden die existenzsichernden Leistungen zukünftig von den örtlichen Sozialleistungsträgern gezahlt.

Was haben Sie als rechtliche*r Betreuer*in eines Menschen zu veranlassen, der bisher in einer Einrichtung lebt (z.B. einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung) und die hierdurch entstehenden Kosten durch die Landschaftsverbände (LWL oder LVR) getragen werden?

1. Zunächst muss, (sofern noch nicht vorhanden) ein **Girokonto** eingerichtet werden. Auf dieses wird zukünftig die Rente (sofern vorhanden) und/oder die Grundsicherung eingehen. Außerdem werden von diesem Girokonten alle Rechnungen bezahlt, die anfallen.

Manche Einrichtungsträger prüfen derzeit, ob es möglich ist, die sogenannten „Taschengeldkonten“ weiter zu führen. Hier liegen aber noch keine abschließenden Ergebnisse vor.

2. Die **Leistungen der Eingliederungshilfe**

müssen beim Landschaftsverband beantragt werden. Diese werden in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung gezahlt.

3. Die **existenzsichernden Leistungen** (in der Regel Grundsicherung) müssen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragt werden.

Sobald Ihnen ein Miet- bzw. Nutzungsvertrag des Einrichtungsträgers vorliegt, können Sie beim örtlichen Sozialamt Grundsicherungsleistungen gem. SGB XII ab dem 01.01.2020 beantragen.

Den Vordruck hierzu können Sie auf der Internetseite der zuständigen Stadt-, bzw. Gemeindeverwaltung herunterladen. Diesem Antrag sind Unterlagen zum Einkommen sowie Nachweise der letzten drei Monate über das Vermögen der zu betreuenden Person beizufügen.

Grundsicherung wird in der Regel für ein Jahr gewährt, danach muss die Behörde Sie gegebenenfalls dazu auffordern, einen **Weiterbewilligungsantrag** zu stellen. Tut sie dies nicht, läuft die Leistung weiter.

Gibt es einen **Schwerbehindertenausweis** mit dem Merkzeichen „G“, besteht Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent auf den Regelsatz. Dies gilt es eventuell zu überprüfen.

4. Erhält die zu betreuende Person beispielsweise Rente und Werkstattinkommen und hat aufgrund der Höhe keinen



WER SCHLECHT LAUFEN KANN, BRAUCHT EINEN GUTEN PARKPLATZ. ANSONSTEN WIRD DAS EINKAUFEN ZUR QUAL

Anspruch auf Grundsicherung, lohnt ein **Antrag auf Wohngeld**. Dieser ist bei der örtlichen Wohngeldstelle zu stellen.

5. Erhält die zu betreuende Person eine **Rente**, so ist diese in der Regel an den Landschaftsverband abgetreten. Ab 01.01.2020 hat dieser aber keinen Anspruch mehr auf diese Überleitung. Die Rente muss zukünftig auf das Konto der zu betreuenden Person gezahlt werden. Hierfür muss ein „Antrag auf unbare Rentenzahlung“ beim Rententräger gestellt werden. Den Vordruck hierzu finden Sie im Internet im Servicebereich des zuständigen Rententrägers. (**Achtung:** Die Bearbeitung dauert jetzt schon bis zu drei Monaten)

6. Ist die zu betreuende Person in einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** beschäftigt, so muss auch hierfür ein Antrag auf **Leistungen der Eingliederungshilfe** gestellt werden. Nimmt sie an der **Mittagsverpflegung** teil, wird diese zukünftig auch aus dem Regelsatz bezahlt.

Empfänger von Grundsicherung müssen einen **Mehrbedarfszuschlag für die Mittagsverpflegung** beantragen.

All dies hört sich nach einem gewaltigen Aufwand an und ja, es ist eine komplizierte Thematik. In der Regel ist es aber ein einmaliger Aufwand. Wenn die Leistungen einmal fließen, sind nur noch Weiterbewilligungsanträge zu stellen, zu denen Sie aufgefordert werden.

Wichtig! Suchen Sie sich Hilfe, wenn Sie unsicher sind und das Gefühl haben, nicht mehr weiter zu kommen. Die Sozialbehörden haben eine Beratungspflicht. Bestehen Sie darauf! Viele Träger von betroffenen Einrichtungen bieten Vorträge an oder überlegen jetzt schon, wie sie Sie unterstützen können. Wir als Betreuungsverein stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen!

Bitte beachten Sie auch den Buchtipp!

BLITZLICHT



Einwilligungsfähigkeit von Patient*innen

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten

Die Bundesärztekammer hat in einer Empfehlung die rechtlichen Rahmenbedingungen der Einwilligungsfähigkeit bei erwachsenen Patienten dargestellt und gibt praktische Hinweise zur Beurteilung und zum Vorgehen in Zweifelsfällen.

Hier wird sehr deutlich, dass das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitspflege“ nicht automatisch heißt, dass der rechtliche Betreuer in medizinische Maßnahmen einwilligen muss. Ärzte haben immer

die Pflicht, die Patient*innen aufzuklären und haben in jeder individuellen Situation zu entscheiden, ob eine Einwilligungsfähigkeit vorliegt, oder nicht. Erst wenn die Einwilligungsfähigkeit im konkreten Fall NICHT vorliegt, darf der Betreuer oder die Betreuerin die Entscheidung ersetzen.

Da Sie immer wieder mit Fragen der Einwilligungsfähigkeit bzw. der Einwilligungsunfähigkeit konfrontiert werden, ist die (kurze) Veröffentlichung auch für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit hilfreich.

Die Empfehlung finden Sie im Internet unter:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

GEURTEILT



Bestattungsvorsorge contra Pflegewohngeld

AUS DEM URTEIL DES VERWALTUNGSGERICHTS MÜNSTER 21.12.2018 Az.: 6 K 4230/17

Die Klägerin lebt seit Juli 2016 vollstationär. Am 5. Juli 2016 beantragte ihr Vorsorgevollmachts-Beauftragter beim Beklagten für ihren Heimplatz die Gewährung von Pflegewohngeld.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG) wird Pflegewohngeld in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen Menschen als Unterstützung gewährt, die gemäß § 14 des SGB XI. pflegebedürftig und nach § 43 SGB XI. oder im Rahmen einer privaten Pflegeversicherung anspruchsberechtigt sind. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 APG wird Pflegewohngeld nicht gezahlt, wenn unter anderem durch Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens die Zahlung der Investitionskosten möglich ist.

Der Beklagte führte aus: Die Klägerin habe zum Zeitpunkt der Antragstellung über Vermögen verfügt in Form von Beträgen

auf dem Girokonto (845,40 €) und einem Sparbuch (9.563,89 €) sowie in Form von Forderungen aus zwei Bestattungsvorsorge-Treuhandverträgen (7.000 und 3.500,00 Euro), insgesamt 21.009,29 Euro. Die Bestattungsvorsorgeverträge stellten Forderungen und grundsätzlich Vermögen dar. Unter Berücksichtigung des allgemeinen Freibetrags (10.000 Euro) verbleibe ein Vermögen von 11.009,29 Euro.

Trotzdem urteilte das Verwaltungsgericht Münster: „In Anwendung dieser Maßgaben stand der Klägerin in dem hier in Rede stehenden Zeitraum kein hinreichendes einzusetzendes Vermögen im Sinn der genannten Vorschriften zur Deckung der Investitionskosten zur Verfügung. Insbesondere kann von der Klägerin nicht verlangt werden, die im Hinblick auf ihre Bestattung auf die geschlossenen Bestattungsvorsorge-Treuhandverträge gezahlten Beträge in Höhe von insgesamt 10.500,00 € für die Investitionskosten einzusetzen. Der Einsatz dieses Vermögens für die Klägerin stellt eine Härte im Sinne des § 14 Abs. 3 S. 1 APG NRW i.V.m. § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII dar.“

VORGESTELLT



(C) EUTB, FACHKRÄFTE TEILHABEBERATUNG: CAROLYN KEMPERS, HEIDI GRAF, MONIKA VAN BEBBER UND MIRIAM NOWAK, PEERBERATERIN KREIS WESEL

Eine für alle: Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

TEXT: TEILHABEBERATUNG EUTB

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist in aller Munde. Zu wenige wissen aber, dass mit dem BTHG auch ein ganz neues Beratungsangebot geschaffen wurde. An mehr als 500 Orten in Deutschland wurden im zurückliegenden Jahr Beratungsstellen eröffnet, die eines zum Ziel haben: Menschen mit (drohender) Behinderung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Beraten werden Menschen, die eine körperliche, geistige oder seelische oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben. Auch Angehörige oder Freunde von Menschen mit Behinderung können sich in der EUTB beraten lassen.

Unabhängigkeit stärkt Selbstbestimmung

Wesentliches Merkmal der Beratungsarbeit ist die Unabhängigkeit sowohl von Kostenträgern (z.B. Grundsicherungsamt, LVR, Krankenkasse) als auch von Leistungsanbietern. Die EUTB arbeitet in Trägerschaft des Paritätischen im Kreis Kleve, der selbst keine kostenpflichtigen Leistungen anbietet und nicht über Leistungsanträge entscheidet. Somit ist die volle Parteilichkeit zu Gunsten der Ratsuchenden gesichert. Die Ratsuchenden werden mit allen notwendigen Informationen ausgestattet und ermutigt, sämtliche Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, um ihre Einschränkungen zu überwinden und selbstbestimmt zu leben. Sämtliche Möglichkeiten heißt:

Hilfen zum eigenständigen Wohnen, Assistenz bei der Lebensbewältigung, qualifizierte Bildungsangebote, angemessene Arbeit und Beschäftigung, Rehabilitationsangebote, Pflegeleistungen bis hin zu existenzsichernden Geldleistungen.



Konkurrenz: Nein danke

Im Kreis Kleve ist bereits ein Netz von Beratungsangeboten vorhanden, das Ratsuchende zu zahlreichen Einzelthemen (z.B. Sucht, Wohnungslosigkeit, Pflegebedürftigkeit) unterstützen kann. Zu den vorhandenen Angeboten tritt die EUTB nicht in Konkurrenz, sondern versteht sich als erste Anlaufstelle, als Lotse, der hilft, die Probleme anzuschauen, zu ordnen, und die notwendigen Schritte zu planen. Vieles klärt sich schon vor Ort. Aber oft entfalten sich auch ganz neue Fragen und Probleme, von denen man noch gar nichts wusste. Wenn es sinnvoll ist, zu einzelnen Fragen die hierauf spezialisierten Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen, knüpfen diese an die EUTB an, und die Mitarbeiterinnen der EUTB helfen bei der Kontaktaufnahme.

Kostenlose Beratung

Die EUTB ist ein Projekt, welches durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert wird. Die Beratung ist kostenlos und dauert so lange, wie es nötig ist, damit die Ratsuchenden anschließend selbst weitermachen können. Oft türmen sich während der Beantragung von Teilhabeleistungen neue Probleme auf – diese können während der Beratung auch gemeinsam bearbeitet werden.

Gemeinsame Erfahrungen stärken

Wichtiger Bestandteil der Arbeit der EUTB ist die sogenannte „Peer-Beratung“. Über die Fachberatung hinaus sind Menschen

als Berater*innen tätig, die selbst eine Behinderung haben. Nach Absprache ist es möglich, sich mit ihnen zu treffen und aus erster Hand zu erfahren, wie Betroffene es geschafft haben, Probleme zu überwinden und Schritt für Schritt das selbstbestimmte Leben zu verwirklichen. Sie erhalten also neben wichtigen Informationen auch noch Ermutigung und Bestärkung von selbstbetroffenen Menschen. Wer Interesse hat, selbst ehrenamtliche Peer-Beratungen durchzuführen, ist herzlich eingeladen, Kontakt mit den Beraterinnen der EUTB aufzunehmen.

Es gibt keine unwichtige Frage!

Kleine oder kleinste Probleme, die für Menschen ohne Behinderung gar keine Hürde sind, können Teilhabe beeinträchtigen oder verhindern. Oft ist es Menschen mit Behinderung gar nicht bewusst, dass ein Problem vorliegt, dessen Lösung eine große Entwicklung in Gang setzen und die Lebenssituation entscheidend verbessern kann. Darum: Kein Anliegen ist zu unbedeutend und keine Frage kann unwichtig sein.

Erreichbarkeit

Montag 9 – 13 Uhr
Mittwoch 10 – 13 Uhr | 15 – 18 Uhr
Freitag 9.00 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung!
Telefon 02821 78 00 21 oder:
E-Mail: teilhabeberatung-kreis-kleve@paritaet-nrw.org

WISSENSWERT



GELDBÖRSE UND SCHLÜSSEL: DER VERLUST IST ÄRGERLICH UND PASSIERT TROTZDEM.

Verlust von fremden Schlüsseln

**TEXT: STEFAN SCHMELTING /
SILVIA VOGT / ECCLESIA**

Wie schnell ist es passiert: Der Betreute hat seinen Schlüsselbund eben noch in der Tasche gehabt, auf einmal ist er nicht mehr auffindbar. Neben dem Zimmerschlüssel war auch der Haustürschlüssel des Wohnheims daran befestigt, was nun? Eine Anfrage der Diakonie beantwortete der Ecclesia-Versicherungsdienst folgendermaßen:

Für die Betreuten des Betreuungsvereins besteht über den oben genannten Vertrag Versicherungsschutz im Rahmen der Privat-Haftpflicht-Versicherung. Eingeschlossen ist hier auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Transpondern, bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, soweit es sich handelt um:

- Kosten für die Neubeschaffung der Schlüssel bzw. Codekarten

- Kosten für die notwendige Auswechslung von z.B. Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 30 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel bzw. Codekarten festgestellt wurde.

Die Höhe der Versicherungssumme ist auf 100.000 EUR je Schadenergebnis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der vorgenannten Versicherungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die durch eine deliktunfähige Person verursacht wurden. Die Entschädigung ist begrenzt auf 100.000 EUR je Schadenergebnis und 300.000 EUR je Versicherungsjahr.

BUCHTIPP



Arbeitshilfe zum Bundesteilhabegesetz

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenslage von Menschen mit Behinderung verbessern. Hiermit reagiert der Gesetzgeber insbesondere auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Ziel ist es, mehr Teilhabe und individuelle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Zum 01.01.2020 tritt die bisher umfangreichste Reformstufe des BTHG in Kraft. Diese bringt für viele von uns weitreichende Veränderungen bei der Führung einer rechtlichen Betreuung mit sich. Die Arbeitshilfe bietet Ihnen einen guten, umfassenden Überblick über die Veränderungen, die die Reform mit sich bringt. Übersichtlich und in nachvollziehbaren Schritten zeigt sie, was ein rechtlicher Betreuer veranlassen muss.

Die Arbeitshilfe geht insbesondere auf die Änderungen in den Bereichen ein:

- Stationäres Wohnen
- Barbetrag
- Bekleidungspauschale
- Leistungen der Grundsicherung
- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Überleitung der Renten
- Regelsatz
- Änderungen in den WfbM
- Kostenersatz der Rentner
- Mehrbedarf für Grundsicherungsempfänger

BTHG – Ratgeber für gesetzliche Betreuer
Autor: Kurt Ditschler
Erschienen im Ditschler-Verlag

16,50 Euro inkl. Versandkosten unter
www.ditschler.de

6,00 Euro für ehrenamtliche Betreuer bei
der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Auflage: Mai 2019

Das Fachbuch behandelt das Teilhabeplanverfahren und das Gesamtplanverfahren. Die Unterschiede werden aufgezeigt und der Zusammenhang mit der trägerübergreifenden Leistungsbewilligung dargestellt.

TERMINE

des Betreuungsvereins der Diakonie im Kirchenkreis Kleve im Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, 47574 Goch

Donnerstage

10. Oktober und 5. Dezember

jeweils

17:00-18:30 Uhr

Infoabende

zu den Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung
und Betreuungsverfügung

Die Termine finden Sie auch auf unserer Internetseite
www.diakonie-kkkleve.de

Dienstag, 15. Oktober

18:00 Uhr

Fortbildung: „Bundesteilhabegesetz - was kommt da auf
uns zu?“ - Praktische Anleitung zu den Aufgaben einer
rechtlichen Betreuung -

Referent: Christof Sieben

Freitage Nov.-Dez.2019

14:30-18:00

Das Grundlagenseminar „Gut betreut!“

findet vom 08.11.2019 bis 13.12.2019, jeweils von 14:30 bis
18:00 Uhr statt.

gefördert mit Mitteln
des EEB-Nordrhein



Samstag, 11. Januar

10:00-13:00

Neujahrsfrühstück des Betreuungsvereins

Sport- und Tagungshotel de Poort in Goch, Jahnstraße 6
Nähere Information erfahren die Mitglieder in der
Einladung.

Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de

krettek@diakonie-kkkleve.de

sieben@diakonie-kkkleve.de

Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch

Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

BLITZLICHT



Wir sind neu am Ostwall - Diakonische Dienste in Geldern

TEXT: STEFAN SCHMELTING

Nun ist es endlich soweit: Die Diakonie ist mit ihren Diensten in Geldern am Ostwall angekommen.

Mitarbeitende und Besucher des neuen Hauses der Diakonie freuen sich über großzügige, helle Räume, in denen sich Menschen willkommen fühlen dürfen. Das ist der Diakonie wichtig, da sie vielen Menschen begegnet, die es gerade selbst nicht leicht haben.

Die Mitarbeitenden der Gelderstraße und des Harttors haben im Juli die Koffer ein- und am Ostwall wieder ausgepackt. Mit gewohn-

ter Professionalität helfen sie Menschen, die Unterstützung brauchen, um ihren Alltag meistern zu können. Die Betreuerinnen und Betreuer des Ambulant Betreuten Wohnens geben mit ihrer Hilfe Menschen die Möglichkeit, (wieder) eigenständig wohnen zu können. Und das übergangsweise vielleicht sogar in einer der fünf Wohnungen der Diakonie im dritten Stock des Hauses – mit Blick auf die Stadt. Denn die Wohnungsnot im Kreis Kleve trifft besonders Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Ein Begegnungsraum mit angegliederter Küche und Werkstatt bietet für BeWo-Nutzer und Menschen aus dem Quartier einen idealen Treffpunkt.

Die Suchthilfe der Diakonie setzt am Ostwall weiterhin auf zwei Schwerpunkte: Zum einen wird Menschen geholfen, die in Abhängigkeit von Alkohol, Tabak und anderen Drogen geraten sind sowie deren Angehörigen. Zum anderen setzt sie auf Präventionsarbeit bereits ab dem Grundschulalter. Insbesondere Handy- und Spielsucht nehmen in der Präventionsarbeit eine immer stärkere Rolle ein. Auch Betrieben macht die Diakonie Angebote. Das „Rauchfrei-Programm“ half bereits einigen Firmen und ihren Mitarbeitenden gesundheitsbewusster zu leben.

Die Pflegefachkräfte der Ambulanten Pflege fahren in Geldern verlässlich von Termin zu Termin. Tagtäglich müssen und können Menschen sich auf ihr Kommen verlassen. Genausowichtig wie die Pflege selbst ist die Beratung. Was ist möglich, was ist nötig und welche Leistungen bezahlt die Krankenkasse? Die Pflegedienstleitung informiert sie gerne und kostenfrei.

Ruhesessel können die Gäste für einen Mittagsschlaf nutzen. Die moderne Ausstattung der Tagespflege wurde gefördert von der Deutschen Fernsehlotterie. Interessenten können sich jederzeit informieren und für einen Platz anmelden.

Ein Tagungsbereich sowie mehrere Besprechungsräume und ein Ruheraum für die Mitarbeitenden runden das Angebot ab.

Von der ersten Idee bis zum Einzug in das neue Gebäude sind nun fünf Jahre vergangen. Fast in Rekordzeit könnte man sagen, nur archäologische Untersuchungen stoppten den Fortschritt zwischenzeitlich.

Das Haus der Diakonie hält für die Besucherinnen und Besucher weitere Überraschungen bereit. Im ehemaligen Berufsschulgebäude gibt es eine Kapelle, die in Kürze öffentlich zugänglich sein wird. Gestalterisch orientiert sich der Andachtsraum an



Komplett neu ist das Angebot der Tagespflege am Ostwall. Sie bietet jeden Tag 14 pflegebedürftigen Menschen Platz und damit den Angehörigen Entlastung. Ziel der Tagespflege ist der Erhalt und die Förderung von Fähigkeiten der Tagespflegegäste im Alltag. Dazu gehören Gespräche, viel Bewegung, Singen und Lachen, zusammen mit den anderen Tagespflegegästen. Gemütliche

den „Sieben Werken der Barmherzigkeit“, die der Gelderner Künstler Hansjoerg Krehl bildlich umgesetzt hat.

Umseitig sehen Sie die Einladung der Diakonie zur Eröffnung am 30. November. Wir wollen mit Ihnen feiern und laden Sie herzlich ein, dabei zu sein. Die Mitarbeitenden stehen Ihnen für Gespräche zur Verfügung!

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. finden Sie in:

Goch, Haus der Diakonie, Brückenstraße 4

Telefon 02823 / 93 02-0

Ambulante Pflege

HausbetreuungsService

Palliativpflege

Tagespflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Betreuungsverein

Verwaltung

Kleve, Stechbahn 33

Telefon: 02821 / 71 94 86 13

Ambulante Pflege

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Sozialberatung

Geldern, Haus der Diakonie, Ostwall 20 (neue Telefonnummern!)

Telefon: 02831 / 91 30-800

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)

Telefon: 02831 / 91 30-850

Ambulante Pflege

Telefon: 02831 / 9130-820

Suchtvorbeugung/Suchtberatung

Telefon: 02831 / 91 30-840

Tagespflege

Telefon: 02831 / 91 30-830

Wohnungslosenberatung

Telefon: 02831 / 91 30-846

Xanten, Poststraße 6

Ambulante Pflege

Telefon 02801 / 9 83 85 87

Migration und Flucht

Küvenkamp 2, Wohnung 12

Mobil: 0172 31 23 288 oder
0173 52 34 628

Sozialberatung, Mutter-Kind-Kuren

Telefon 02801 / 9 83 85 86

Impressum

Herausgeber:

Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V. Brückenstraße 4, 47574 Goch
Telefon: 02823/93 02-0

Redaktion:

Helma Bertgen, Christof Sieben, Stefanie Krettek, Stefan Schmelting
Layout und Fotos: Stefan Schmelting wenn nicht anders vermerkt

Erscheinungsweise: halbjährlich

Nächste Ausgabe: Frühling 2020

Gedruckte Auflage: 1.500 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

HAUS DER DIAKONIE GELDERN

30.11.19 EINLADUNG

Sie sind herzlich eingeladen,

am **Samstag, 30. November 2019 von 10 bis 17 Uhr**
am **Tag der offenen Tür** das neue Haus der Diakonie
in Geldern kennenzulernen.

Die Mitarbeitenden informieren Sie gerne über
ihren Arbeitsbereich bei der Diakonie und freuen
sich über Ihren Besuch.

Um **11 Uhr** findet die feierliche Eröffnung des
Hauses der Diakonie Geldern statt.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers

